



Auflagen zur Jahresfahrbewilligung

Gültigkeit

Die Bewilligung ist nur für das auf der Bewilligung ersichtliche Jahr gültig.

Die Bewilligungen sind nur gültig, wenn sie auf A4-Papier, in 100%-Druckgrösse, in Hochformat und auf einem Tintenstrahl- oder Laserdrucker ausgedruckt wurden. Die Bewilligung darf einmal gefaltet werden (A5 quer).

Bitte überprüfen Sie die Lesbarkeit Ihres Ausdrucks. Verschmierte, unleserliche oder unvollständige Ausdrücke werden nicht anerkannt. Bereits teilweise unleserliche und unvollständige Bewilligungen werden bei der Kontrolle als ungültige Legitimation bzw. Bewilligungen betrachtet.

Daten

Die auf der Bewilligung aufgedruckten Daten sind sofort nach Erhalt der PDF-Datei zu überprüfen; bei Fehlern ist die Stadtpolizei unverzüglich zu benachrichtigen.

Fahrzeug

Die Bewilligung gilt nur für das/die auf der Bewilligung vermerkte Fahrzeug/e (Kontrollschild-Nummer). Der räumliche Geltungsbereich beschränkt sich auf die Altstadt bzw. Fussgängerzone.

Sichtbarkeit

Die Bewilligung muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden. Dies gilt sowohl während der Fahrt wie auch beim Abstellen des Fahrzeuges. Sie muss von aussen jederzeit vollständig sichtbar sein.

Änderungen

Bestehen die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr oder wird die Bewilligung missbräuchlich verwendet, wird sie (unabhängig von allfälligen strafrechtlichen Sanktionen) sofort entzogen.

Rückvergütung

Rückgabe, Umtausch und Rückerstattung von Bewilligungen sind nicht möglich. Eine Rückvergütung von nicht oder nicht mehr benützten Bewilligungen ist nicht möglich.

Urkundenfälschung

Die Stadtpolizei behält sich ausdrücklich vor, gegen Personen, die eine Bewilligung fälschen, verfälschen oder sonst in irgendeiner Weise abändern und dgl. oder eine von Dritten hergestellte Bewilligung dieser Art verwenden, ein Strafverfahren wegen Verdachts auf Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB einzuleiten.